

## **Verband Region Stuttgart**

### *Fortschreibung Teilregionalplan Windenergie – Fragen aus den Informationsveranstaltungen*

---

#### **1. Vorranggebiete zur Festlegung regional bedeutsamer Windkraftanlagen**

##### **Was ist eigentlich ein Vorranggebiet Windenergie?**

Ein Vorranggebiet auf Ebene der Regionalplanung ein Gebiet, das für eine bestimmte raumbedeutsame Nutzung „reserviert“ ist, d.h. in diesem Fall für die Errichtung von Windkraftanlagen. Dort sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind, z.B. Siedlungserweiterungen.

##### **Wo können heute Windenergieanlagen gebaut werden? Was bedeutet „Privilegierung“?**

Bestimmte Bauvorhaben (beispielsweise landwirtschaftliche Stallungen oder Sprengstofflager) können im Siedlungsgefüge nicht untergebracht werden. Sie dürfen daher im Außenbereich untergebracht werden und gelten damit als planungsrechtlich „privilegiert“. Auch Windräder sind in diesem Sinne privilegiert. Sie können also im Außenbereich errichtet werden, wenn keine Verbote (aus Immissionsschutzgründen, wegen Artenschutz o.ä.) entgegenstehen. Wenn der Regionalplan Vorranggebiete ausweist, dann dürfen auch Windenergieanlagen nur noch innerhalb dieser Vorranggebiete gebaut werden.

##### **Dürfen zukünftig auch Windenergieanlagen außerhalb von Vorranggebieten gebaut werden?**

Nein. Werden mindestens 1,8% der Landesfläche für Windenergie ausgewiesen, sind außerhalb dieser Vorranggebiete Windkraftanlagen nicht mehr planungsrechtlich privilegiert und damit im Außenbereich grundsätzlich unzulässig. Wird das 1,8%-Ziel allerdings nicht erreicht, tritt die „Super-Privilegierung“ ein und Windkraftanlagen dürfen überall gebaut werden, wo sie nicht unzulässig sind.

##### **Können kleinen Windkraftanlagen (mit einer angenommenen Gesamthöhe von 10-50 m) auch außerhalb der Vorranggebiete gebaut werden?**

Der Planentwurf gilt für regionalbedeutsame Windenergieanlagen ab einer Nabenhöhe von 50 Metern bzw. ab drei Anlagen. Kleinere Windkraftanlagen können auch außerhalb der Vorranggebiete gebaut werden.

##### **Warum wird in der Region ein „Flickenteppich“ an Vorranggebieten ausgewiesen anstatt einer zusammenhängenden Fläche?**

Die Flächen werden auf Basis unterschiedlichster Kriterien (z.B. ausreichende Windhöflichkeit, ausreichende Siedlungsabstände, kein Naturschutzgebiet) ausgewählt. Eine zusammenhängende Fläche, auf die diese Kriterien zutrifft und die gleichzeitig die 1,8% abdeckt, ist in der dicht besiedelten Region Stuttgart nicht zu finden.

##### **Was bedeuten die gestrichelten Linien und was die „durchgezogenen“ Linien in den Raumnutzungskarten?**

Die orangefarbenen, schraffierten Flächen im Planentwurf stellen die geplanten Vorranggebiete dar. Die schwarz gestrichelten Linien dienen nur der Bezeichnung (z.B. LB-01), da bisweilen mehrere orangene Flächen zu einem Vorranggebiet zusammengefasst. Für die Zulässigkeit von Anlagen ist die schwarze Linie daher nicht relevant.

**Kann eine Windenergieanlage im Regionalen Grünzug durch ein Zielabweichungsverfahren gebaut werden?**

In Einzelfällen kann das möglich sein. Hier ist das Regierungspräsidium zuständig. Ein Zielabweichungsverfahren ist allerdings kein Instrument, um dauerhaft die Regionalplanung zu unterlaufen. Die Grundzüge der Planung dürfen jedenfalls nicht berührt werden.

**Ist auch eine Ausweisung im FNP erforderlich? Oder ist die Einzelgenehmigung ausreichend?**

Eine Flächenausweisung im FNP ist nicht erforderlich.

**Bei der Regionalplanfortschreibung (Entwurf 2015) wurden im Nachgang nur wenige Projekte realisiert. Wie will man die Erfolgsquote (kWh EE-Strom) diesmal erhöhen?**

Der Gesetzgeber schreibt die Ausweisung von 1,8% für Windkraft geeignete Gebiete bis September 2025 vor. Die Realisierung konkreter Projekte obliegt anschließend den Investoren. Zudem kann die Anzahl der Anlagen und deren Leistung nicht auf regionaler Ebene bestimmt werden. Maßgeblich ist daher die Fläche der Vorranggebiete in einer Region.

**Es ist nicht klar, wie viele Windräder auf den ausgewiesenen Flächen gebaut werden. Warum wird hier nicht zuerst der Bedarf ermittelt, um dann auf dieser Grundlage zu planen?**

Durch das gesetzlich vorgegebene Flächenziel ist der Umfang der auszuweisenden Flächen verbindlich geregelt. Eine Ausrichtung am Bedarf ist dabei nicht vorgesehen. Allerdings ist die Region stark von der Industrie geprägt und da zudem ein Viertel der Bevölkerung des Landes hier lebt, ist auch der Energiebedarf entsprechend hoch. Gleichzeitig wird aber noch kein nennenswerter Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien geleistet, es gibt also eine erhebliche Lücke zwischen Energiebedarf und regenerativ erzeugtem Angebot. Unabhängig davon ist es unwahrscheinlich, dass man es schaffen wird, den Energiebedarf innerhalb der Region decken zu können. Die gesetzliche Vorgabe verlangt unabhängig vom Bedarf mindestens 1,8% der Flächen auszuweisen. Das heißt noch nicht, dass dort auch Windräder gebaut werden.

**Wie viel Megawatt Leistung könnten die Windräder auf den ausgewiesenen Gebieten leisten?**

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da die Anlagen je nach Standort und Größe eine unterschiedliche Leistung erbringen – und zudem auch technisch weiterentwickelt werden.

**Bis zu welchem Jahr soll die Zielvorgabe für die Vorranggebiete gelten?**

Der Planungshorizont für Regionalpläne (inkl. Teilregionalpläne) liegt bei ca. 15 Jahren, die rechtliche Wirkung ist jedoch unbegrenzt. Durch Veränderungen etwa der gesetzlichen Bestimmungen können aber auch Änderungen des Planes erforderlich werden. Diese finden ggf. aber immer in einem transparenten Verfahren statt.

**Sind Absprachen möglich bezüglich der Gebiete im Grenzbereich der Regionalverbände zwischen den Verbänden?**

Die Regionalverbände arbeiten eng zusammen und stimmen sich im Bereich der Regionsgrenzen besonders ab. So soll insbesondere die Überlastung von Gemeinden verhindert werden, die an andere Regionen angrenzen.

**Obwohl die Flächenausweisung noch nicht beschlossen ist, äußern sich schon heute manche Gemeinden dazu, wo in Zukunft wie viele Windräder hinkommen. Wie können die Gemeinden dazu Aussagen machen?**

Der Planentwurf des Regionalverbands ist öffentlich und damit auch den Gemeinden bekannt. Eine Gemeinde kann zum aktuellen Zeitpunkt auf dieser Grundlage untersuchen, wie viele Windräder auf den entsprechenden Flächen theoretisch untergebracht werden können. Da es sich aber aktuell noch um einen Entwurf handelt, sind die Flächen noch nicht final festgelegt. Erst nach der Verabschiedung des Regionalplans durch die Regionalversammlung ist dieser politisch beschlossen und kann Rechtskraft erlangen. Dann sind weitere, konkretere Planungsschritte auf Grundlage des Regionalplans möglich.

### **Können auch Standortwünsche für Vorranggebiete geäußert werden?**

Im Planentwurf sind nur Vorranggebiete enthalten, die ein ausreichendes Windpotenzial aufweisen und auch alle weiteren Kriterien erfüllen. Wenn es weitere Standortvorschläge können diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingebracht werden.

## **2. Windatlas**

### **Was bedeutet „Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m<sup>2</sup>“? Was muss man sich darunter vorstellen?**

Die 215 W/qm beschreiben die Windleistungsdichte. Diese wird in 160 m Höhe über Grund und pro Quadratmeter Rotorfläche berechnet. 215/qm ist die Untergrenze, ab der Gebiete als Standorte für Windkraftanlagen in Frage kommen.

*Erläuterung LUBW: Die mittlere Windleistungsdichte ist ein meteorologischer Parameter, der sich aus den an einem Standort auftretenden Windgeschwindigkeiten in der entsprechenden Häufigkeit und der Luftdichte berechnet. In Bezug auf Windkraftanlagen ist sie ein Maß dafür, wie viel Leistung der Wind beim Durchströmen des Rotors pro Rotorkreisfläche an einem Standort im Mittel für die Nutzung durch Windkraftanlagen bereitstellt.*

### **Dem Planentwurf liegen Werte des Windatlas 2019 zugrunde. Der ursprüngliche Windatlas nutzte als Kriterium die Windgeschwindigkeit (m/s) und bezeichnete 5,4% der Regionsfläche als „windhöffig“. Der Windatlas 2019 nutzt nun das Kriterium „Windleistungsdichte“, 26,4% der Regionsfläche gelten als geeignet. Wie ist diese drastische Steigerung der Werte zu erklären?**

Die Veränderungen zwischen den beiden Windatlanten sind auf unterschiedliche Gründe zurückzuführen. Hier zählen z.B. besser Datenlagen, Weiterentwicklung der verwendeten Modelle, höhere Auflösungen etc. Schon diese Veränderungen haben den Windatlas für die Region Stuttgart erheblich verändert.

Neben diesen eher technischen Aspekten wurden neue Bezugshöhen (jetzt 160 m über Grund) und eine neue Kenngröße – Windleistungsdichte statt Windgeschwindigkeit – zu Grunde gelegt. Für diesen neuen Parameter wurde ein entsprechender Schwellenwert (215 Watt /qm) eingeführt. Damit wird auch der Weiterentwicklung der Anlagen in Bezug auf Höhe und Leistungsfähigkeit Rechnung getragen. Richtig ist zudem, dass damals rund 65% der Region eine – nach damaligen Maßstäben – ausreichende Windhöffigkeit aufwiesen.

### **Als Planungsgrundlage wurden 215 Watt/m<sup>2</sup> festgelegt (Daten aus dem Windatlas Baden-Württemberg von 2019). Damit kommt es zu einer Steigerung der geeigneten Flächen im Landkreis Böblingen von 1% auf 63% der Kreisfläche (Anm.: im Vergleich zum Windatlas 2011). Wie ist diese Steigerung zu erklären?**

Das Land Baden-Württemberg stellt einen einheitlichen Windatlas als Planungsgrundlage zur Verfügung. Der relevant Schwellenwert von 215 Watt/m<sup>2</sup> wurde dabei von den beiden zuständigen Ministerien festgelegt. Der Windatlas stellt ein gutes Planungsinstrument dar, ersetzt aber keine

Prüfung der Wirtschaftlichkeit. Die Prüfung der Wirtschaftlichkeit ist später Aufgabe des Projektierers.

Die Steigerung der geeigneten Flächen im Landkreis Böblingen ergibt sich u.a. aus der besseren Datenqualität des neuen Windatlas im Vergleich zum älteren Windatlas, aber auch der Änderung der verwendeten Kenngrößen und der technischen Weiterentwicklung der Anlagen. Veränderungen in ähnlicher Dimension sind auch in anderen Teilen des Landes zu beobachten.

### **Können auch Standorte mit einer Windhöflichkeit knapp unter 215 W/m<sup>2</sup> eingereicht werden?**

Der aktuelle Planentwurf orientiert sich eng an dem Schwellenwert und den entsprechenden Aussagen des Windatlas. Allerdings können solche Interessensgebiete von Dritten im laufenden Verfahren vorgeschlagen werden. Die Entscheidung erfolgt dann im Rahmen der abschließenden Gesamtbetrachtung durch die Regionalversammlung.

### **Warum weist der Windatlas in einzelnen Vorranggebieten andere Werte auf als im Planentwurf angegeben?**

Das Land Baden-Württemberg schreibt 215 W/m<sup>2</sup> als Orientierungswert für die Windhöflichkeit vor. Diese müssen in den orange gekennzeichneten Bereichen, den Vorranggebieten erreicht werden. In den schwarz umrandeten Bereichen müssen die 215 W/m<sup>2</sup> nicht erreicht werden, da hier lediglich mehrere Vorranggebiete unter einer gemeinsamen Bezeichnung zusammengefasst wurden. Die Gebiete innerhalb der schwarzen Umrandung, aber außerhalb der orangefarbenen Bereiche kommen nicht für Windkraftanlagen infrage.

### **Baden-Württemberg und Bayern nutzen unterschiedliche Grenzwerte der Windhöflichkeit. Gibt es unterschiedliche Messverfahren zur Windhöflichkeit in diesen beiden Bundesländern?**

In Baden-Württemberg gelten bezüglich des Winddargebots die Bestimmungen des jeweiligen Landes. In anderen Bundesländern kann es andere Bestimmungen geben.

## **3. 1,8%-Ziel**

### **Was ist das 1,8%-Ziel?**

Baden-Württemberg ist vom Bundesgesetzgeber verpflichtet worden, 1,8% der Landesfläche als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. In Baden-Württemberg wird es so gehandhabt, dass dies jede Region in ihren Regionalplänen gleichermaßen umsetzen muss, d.h. in jeder Region müssen mind. 1,8% der Fläche für Windenergie ausgewiesen werden.

Die maßgebliche Bezugsebenen ist dabei die Region. Es kann also Kreise und Gemeinden geben, in denen wenige oder keine Flächen ausgewiesen werden und Gebiete, wo größere Flächenanteile ausgewiesen werden, je nach Eignung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie.

### **Wie kam man auf die 1,8% Fläche? Kann sich an dieser Zahl noch etwas ändern?**

Die Vorgabe, 1,8% der Landesfläche für Windkraft auszuweisen, entstammt dem Wind-an-Land-Gesetz des Bundestags sowie dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg, welches vom Landtag beschlossen wurde. Genauere Informationen darüber finden sich in den Sitzungsvorlage zum Offenlagebeschluss der Regionalversammlung vom 25.10.2023 (abrufbar über die Website des Verband Region Stuttgart).

### **Was ist die kleinste Einheit, die die 1,8% einhalten muss? (Einheit meint Region, Kreis, Kommune).**

Die 1,8% der Fläche müssen in der Region Stuttgart ausgewiesen werden.

### **Kann eine Gemeinde beschließen, mehr als 1,8% aufzuweisen?**

Das 1,8%-Ziel bezieht sich auf die gesamte Region Stuttgart. Diese Fläche wird nicht weiter heruntergebrochen, z.B. auf Ebene der Landkreise oder Kommunen. Wenn eine Gemeinde ein Vorranggebiet möchte, muss das Vorranggebiet die notwendigen rechtlichen und regionalplanerischen Kriterien einhalten, also beispielsweise die Siedlungsabstände einhalten und eine ausreichende Windhöflichkeit aufweisen. Hinweise hierzu können als Stellungnahme im nun laufenden Beteiligungsverfahren abgegeben werden. Die Entscheidung über die Ausweisung dieser Flächen trifft die Regionalversammlung.

**Wie viel Quadratmetern Fläche entsprechen 1,8%?**

1,8% entsprechen rund 66 km<sup>2</sup>. Im Planentwurf sind aktuell 2,6% der Fläche der Region ausgewiesen, was einer Fläche von rund 96 km<sup>2</sup> entspricht. Es gilt zu beachten, dass diese Fläche nicht komplett versiegelt wird.

**Handelt es sich bei den 1,8% um zusätzliche Flächen, oder werden auch bereits bestehende Windparks berücksichtigt?**

Die 1,8% schließen auch bestehende Anlagenstandorte ein. Ziel des Verbands Region Stuttgart ist es, bestehende Anlagen in die Planung neuer Flächen zu integrieren. Dies trägt einerseits der bestehenden Vorbelastung des Landschaftsbildes Rechnung und eröffnet zudem in die Jahre gekommenen Anlagen eine Modernisierungsperspektive.

**Wie viel Prozent der 1,8 % werden mit Windrädern bebaut werden?**

Im Regionalplan sind lediglich die für Windkraft infrage kommenden Flächen ausgewiesen. Eine konkrete Anzahl an Windkraftanlagen lässt sich hieraus nicht ableiten.

**Muss eine bestimmte Anzahl an Anlagen erreicht werden, bzw. Gesamtleistung?**

Nein, es muss keine bestimmte Anzahl an Anlagen bzw. Gesamtleistung erreicht werden.

**Ist es möglich, mehr als 1,8% auszuweisen?**

Ja, das ist möglich.

**Wie werden Flächen über die Gemeindeöffnungsklausel in die 1,8% einbezogen?**

Die rechtlichen Regelungen sehen vor, dass außerhalb der Vorranggebiete keine Windkraftanlagen errichtet werden können.

**Wo stehen wir Stand heute im Verband Region Stuttgart bezüglich des Ziels, bis 31.12.2027 den Flächenbeitragswert von 1,1 % zu erreichen?**

Der Bundes-Gesetzgeber schreibt vor, bis zum 31.12.2027 1,1% und bis 31.12.2032 1,8% der Landesfläche für Windkraft auszuweisen. Der Verband Region Stuttgart arbeitet in der aktuellen Teilfortschreibung des Regionalplans daran, 1,8% auszuweisen. Damit soll von Anfang an, der erforderliche Gesamtumfang berücksichtigt werden – auch um die Transparenz des Planungsverfahrens zu erhöhen. Der Planentwurf sieht bisher 2,6% geeignete Flächen vor, die nun im Rahmen der abzugebenden Stellungnahmen angepasst werden.

**Warum wurden im aktuellen Planentwurf 2,6% statt 1,8% ausgewiesen?**

Der aktuelle Planentwurf umfasst einen größeren Flächenwert, um für ggf. erforderliche Anpassungen Spielräume zu haben. Die tatsächlich ausgewiesene Gesamtfläche wird erst am Ende des Verfahrens festgestellt.

**Wie wird mit den 2,6% im aktuellen Planentwurf weiter verfahren? Wird der Maximalwert ausgewiesen oder versucht man sich dem Minimalwert von 1,8% anzunähern?**

Der aktuelle Planentwurf umfasst 2,6%, um basierend auf den eingereichten Stellungnahmen Anpassungen vornehmen zu können, was die ausgewiesenen Gebiete gegebenenfalls verändern kann. Für den Fall, dass sich dabei auch Verkleinerungen ergeben, handelt sich also um eine Art „Sicherheitspuffer“. Es wird nicht davon ausgegangen, dass am Ende deutlich mehr Flächen als die angestrebten 1,8% übrigbleiben. Die abschließende Entscheidung darüber trifft die Regionalversammlung auch auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen.

**Ist es realistisch, am Ende 1,8% ausweisbarer Vorranggebiete zu erreichen? Stichworte: Windhöflichkeit, Abstand zu Wohnbebauung, Flughafen, etc.**

Die Region Stuttgart ist eine dicht besiedelt, das Erreichen des Flächenzieles daher nicht ganz einfach. Dennoch konnten im aktuellen Planentwurf 2,6% der Fläche definiert werden, die den Anforderungen entsprechen. Es kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Rahmen auch 1,8% ausgewiesen werden können. Ohne das Erreichen des Flächenzieles würden zudem die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Rechtswirkungen eintreten, und Pläne die Errichtung von Windkraftanlagen auch an anderen Standorten nicht mehr verhindern.

**Was hindert uns, so viele Vorranggebiete wie die nördlichen Bundesländer auszuweisen?**

Die Rahmenbedingungen, die es bei der Ausweisung von Flächen zu beachten gibt, sind in den Bundesländern und Regionen sehr unterschiedlich. Die Region Stuttgart ist eine dicht besiedelte Region, in der es nicht einfach ist, geeignete Flächen zu finden. Die gesetzliche Vorgabe von 1,8% ist vor diesem Hintergrund bereits ambitioniert.

**Sind alle 2,6% der aktuellen Flächen im Planentwurf „konfliktfrei“?**

Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ansprüche an die Flächennutzung sind Ausweisung meistens nicht konfliktfrei. Mit dem Regionalplan wird angestrebt, unterschiedliche Erfordernisse zu koordinieren. Dabei werden auch die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt. Dennoch werden immer auch Kompromisse erforderlich sein. Dies gilt insbesondere auch für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

**Die 1,8% sagen noch nichts über die Strommenge aus. Wieso formuliert der Gesetzgeber ein Flächenziel statt eines Stromziels?**

Windkraftanlagen werden aus technischer Sicht stetig leistungsfähiger. Für Planungsziele ist es schwierig, mit dieser Dynamik zu kalkulieren – zumal keine Standorte festgelegt werden und die Anzahl der Einzelanlagen damit unbestimmt bleibt. Zudem bleibt offen, ob sich tatsächlich Investoren finden und eine Anlagen auch realisieren oder ggf. auch nachträglich Genehmigungshindernisse auftreten.

**Was passiert, wenn die Region Stuttgart das 1,8%-Ziel nicht erreicht?**

Es ist das Ziel des Verband Region Stuttgart, 1,8% auszuweisen. Der Verband geht mit 2,6% Fläche in die Beteiligungsphase, sodass weitere Anpassungen der Flächen basierend auf den abgegebenen Stellungnahmen vorgenommen werden können. Wenn innerhalb der bestehenden gesetzlichen Fristen die gesetzlichen Ziele nicht erreicht werden, können Windkraftanlagen überall dort zugelassen werden, wo keine Verbotstatbestände entgegenstehen. Rund 30% der Region kämen dann als Standorte in Betracht.

**Was passiert, wenn die 1,8% zwar erreicht werden, die Eigentümer:innen der Flächen diese aber nicht verkaufen wollen? Werden dann keine Windkraftanlagen gebaut?**

Die Regionalplanung ist lediglich für die Ausweisung der Flächen verantwortlich. Für den Bau konkreter Anlagen müssen die Investoren Flächen kaufen oder pachten. Wenn ein Eigentümer (ganz gleich ob Privat oder Öffentlich) ihre Flächen nicht verkaufen oder verpachten möchte, können an

diesen Stellen auch keine Windkraftanlagen entstehen. Auch die „Super-Privilegierung“ bricht keine Eigentumsrechte, d.h. es sind keine Enteignungen möglich, wie z.B. beim Bau einer Autobahn.

#### **Was bedeutet „Super-Privilegierung“?**

„Super-Privilegierung“ bedeutet, dass Windkraftanlagen überall dort genehmigt werden können, wo sie nicht verboten sind. Das bedeutet, dass z.B. keine Rücksicht auf das Landschaftsbild oder eine mögliche Umzingelung von Gemeinden genommen werden muss. Lärmschutz- oder Sicherheitsaspekte müssen aber in jedem Fall beachtet werden.

#### **Was ändert sich mit der „Super-Privilegierung“ im Vergleich zu heute?**

Derzeit sind in der Region auf allen infrage kommenden Flächen für Windkraft Regionale Grünzüge ausgewiesen; diese stehen der Genehmigung von Windkraftanlagen entgegen. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete wird der Ausbau der Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete erleichtert, während der Ausbau in allen Bereichen außerhalb der Vorranggebiete ausgeschlossen wird. Tritt die „Super-Privilegierung“ ein, werden planerischen Vorgaben des Regionalplans und auch der Flächennutzungspläne außer Kraft gesetzt; Windkraftanlagen sind dann überall möglich, wo sie nicht verboten sind.

#### **Wie viele Gebiete werden am Ende übrigbleiben?**

Über die Ausweisung der Vorranggebiete bestimmt die Regionalversammlung am Ende des Beteiligungsverfahrens. Deswegen ist darüber zu diesem Zeitpunkt noch keine Aussage möglich.

### **4. Natur- und Artenschutz**

#### **Wie wird mit FFH (Gebiete nach EU-Flora Fauna Habitat-Richtlinie)- und anderen Schutzgebieten umgegangen?**

Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete sind aus der Planung herausgenommen. Standorte, die im Umkreis („Pufferzone“) von FFH-Schutzgebieten liegen, werden aktuell geprüft. Um das Flächenziel von 1,8% zu erreichen, werden auch Flächen in Pufferzonen genutzt werden. Landschaftsschutzgebiete stellen hingegen kein Ausschlusskriterium dar.

#### **Was ist der Grund, warum Natura-2000 Gebiete im Regionalplan planerisch ausgeschlossen wurden?**

Die Natura-2000 Gebiete sind besonders geschützte Gebiete. Aufgrund der hohen Sensibilität sind dort keine Vorranggebiete geplant.

#### **Was ist, wenn Naturschutzgebiete erweitert werden sollen und das aufgrund der Vorranggebiete nicht mehr möglich ist?**

Im Planentwurf berücksichtigt wurden auch Naturschutzgebiete, welche aktuell noch in Planung sind. Die Abstimmung von hierzu mit den entsprechenden Behörden statt. Naturschutzgebiete sind prinzipiell Gebiete, die eine außergewöhnliche Biotop-Qualität aufweisen. Sensible Bereiche, die eventuell zukünftig als Naturschutzgebiet infrage kommen könnten, wurden aus dem Planentwurf herausgehalten.

#### **Ist der Bau von Windkraftanlagen auch in FFH (Gebiete nach EU-Flora Fauna Habitat-Richtlinie)- und Vogelschutzgebieten möglich, wenn die „Super-Privilegierung“ eintritt?**

Ja, in diesem Fall kann der Bau von Anlagen auch in FFH- und Vogelschutzgebieten möglich sein. Eine Ausnahme stellen Naturschutzgebiete dar; hier dürfen keine Windkraftanlagen gebaut werden.

#### **Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung / artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) in den ausgewiesenen Windenergiegebieten notwendig?**

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine konkrete Anlage müssen Artenschutzaspekte berücksichtigt werden, in einzelnen Fällen (besonders viele Anlagen, sehr kritische Artenschutzsituation) müssen Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) durchgeführt werden.

#### **Wer gibt die verschiedenen Gutachten in Auftrag?**

Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter auf Basis vorhandener Umweltdaten geprüft. Fachgutachten werden erst im Rahmen konkreter Projekte erstellt. Diese werden durch den Projektierer in Auftrag gegeben.

#### **Wie genau kommt die EU-Notverordnung zur Errichtung erneuerbaren Energien hier in der Region zum Tragen?**

Am 30. Januar 2023 wurde vom Bund eine Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) per Kabinettsbeschluss auf den Weg gebracht. Die Bundesregierung folgt damit der entsprechenden EU-Verordnung für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und Netze (EU NotfallVO). Die Verordnung erlaubt es den Mitgliedstaaten, bei Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen und erforderliche Stromnetze auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtliche Prüfung zu verzichten. Voraussetzung ist, dass der Bau in Gebieten stattfindet, die für diesen Zweck ausgewiesen wurden. Eine strategische Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung bleibt weiterhin erforderlich. Die Erleichterungen gelten für alle Genehmigungsverfahren, die bis 30. Juni 2024 begonnen werden. Darüber hinaus sollen die Bestimmungen unter bestimmten Voraussetzungen auch für bereits laufende Genehmigungsverfahren gelten.

#### **Spielt Naturschutz überhaupt eine Rolle? Was wird z.B. aus der roten Waldameise?**

Der Natur- und Artenschutz spielt im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung eine wichtige Rolle. Die Steckbriefe, die für jedes Gebiet erstellt werden, geben Aufschluss über die Auswirkungen möglicher Windkraftanlagen auf die Flora und Fauna des jeweiligen Gebiets. Aussagen über die Auswirkungen auf konkrete Ameisenarten können nicht getroffen werden.

#### **Über einer der Ortschaften verläuft eine Vogelzugroute. Wurde diese in den Planungen berücksichtigt?**

Alle dem Verband Region Stuttgart bekannte Vogelzugrouten wurden berücksichtigt. Wenn Informationen über weitere Vogelzugrouten vorliegen, werden diese im weiteren Verfahren ebenfalls berücksichtigt.

#### **Wird eine Windenergieanlage im Wald gebaut, sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Können diese Ausgleichsmaßnahmen auch im Ausland umgesetzt werden?**

Der Regionalverband ist nicht mit dem Bau von Windkraftanlagen, und daher auch nicht mit der Planung der Ausgleichsmaßnahmen, betraut. Allgemein gilt allerdings, dass Ausgleichsmaßnahmen möglichst in direkter Nähe zum Eingriffsort untergebracht werden sollen. Die Ökokonto-verordnung lässt darüber hinaus auch größere Entfernungen und orientiert sich dabei an Naturräumen.

### **5. Weitere Schutzgüter**

#### **Sind Landschaftsschutzgebiete ein Ausschlusskriterium?**

Mit dem vorgestellten Kriterienkatalog wird versucht, besonders sensible Gebiete (wie z.B. Landschaftsschutzgebiete) freizuhalten. Allerdings ist dies nicht immer möglich, wenn das 1,8%-Ziel erreicht werden soll. Landschaftsschutzgebiete sind kein Ausschlusskriterium und somit finden sich Vorranggebiete auch in diesen Gebieten. In Naturschutzgebieten, inklusive eines 200 m-Puffers, sind dagegen keine Vorranggebiete möglich.



**Hat die Flurbilanz Auswirkungen auf die Vorranggebiete?** [Flurbilanz: eine seit Jahren etablierte Fachplanung der Landwirtschaftsverwaltung Baden-Württemberg zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen]

Nein.

**Schließt das Schutzgut Boden nicht aus, dass kilometerlange Zufahrtsschneisen in den Wald gebaut werden?**

Für das Schutzgut Boden konnte im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung keine erhebliche Betroffenheit festgestellt werden. Im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagen wird die Zufahrt je nach Standort konzipiert. Dies ist nicht Aufgabe der Regionalplanung. Bei der Errichtung konkreter Anlagen wird jedoch versucht, bestehende Forststraßen zu nutzen.

**Welchen Sinn macht es, zur Aufstellung von Windkraftanlagen einen Wald abzuholzen? Wurden Waldgebiete als Ausschlusskriterium definiert?**

Nein, Waldgebiete werden nicht kategorisch ausgeschlossen. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden mögliche erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Flora/Fauna/Biodiversität durchgeführt, dies umfasst auch Waldflächen. Der ökologische Eingriff ist auch im Wald auszugleichen.

**Warum dürfen auch in Wasserschutzzone 2 Windräder gebaut werden?**

Der Bau von Windkraftanlagen ist in Wasserschutzgebieten Zone 1 rechtlich ausgeschlossen. In Wasserschutzgebieten Zone 2 ist der Bau von Windkraftanlagen prinzipiell möglich und muss im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Daher sind im Planentwurf zum Teil auch Vorranggebiete in Wasserschutzgebieten Zone 2 verortet.

**Welche Ausgleichsmaßnahmen gibt es für die Schutzgüter Boden und Wasser statt, die besonders stark durch die Fundamente beeinflusst sind?**

Bei der Realisierung von Windkraftanlagen in Vorranggebieten wird insbesondere auf kleine Biotope, wie z.B. Wasserbiotope genommen. Genaue Angaben über Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen sind erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens zu möglich.

## **6. Abstände zu Wohnbebauung und Landmarken**

**Welche Abstände werden zur Wohnbebauung gewahrt?**

Die Kriterienliste sieht einen Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang vor.

**Warum werden die Abstände zur Wohnbebauung nicht der Höhe der WEA angepasst? Bisher gilt der gleiche Abstand, egal ob eine WEA 140 m oder 285 m hoch ist.**

Gesetzlich vorgeschrieben ist ein Abstand von 700 m zur Wohnbebauung im Siedlungsverbund. Dieser ergibt sich in erster Linie aus den Anforderungen an den Immissionsschutz. Für Wohngebäude im Außenbereich (z.B. Aussiedlerhöfe) muss die zweifache Anlagenhöhe eingehalten werden. Diese Vorgabe resultiert aus den Bestimmungen des (Bundes-)Baugesetzbuches und resultiert aus der optisch bedrängenden Wirkung.

**Besteht die Möglichkeit, dass der Abstand zur Wohnbebauung noch erhöht wird, wenn sich am Ende herausstellt, dass dies bei Einhaltung des 1,8%-Ziels möglich ist?**

Die Abstände zur Wohnbebauung wurden in den Gremien des Verband Region Stuttgart im Rahmen des Planungsprozesses intensiv diskutiert. Die abschließende Entscheidung erfolgt im Rahmen der Gesamtabwägung durch die Regionalversammlung.

**Welche Abstände werden zu Aussiedlerhöfen gewahrt?**

Für Wohngebäude im Außenbereich muss mindestens die zweifache Anlagenhöhe, d.h. gem. Kriterienkatalog ein 600 m Abstand, eingehalten werden.

**Welche Abstandsregeln gelten im Gewerbegebiet, in dem auch Personen wohnen?**

Die für den jeweiligen Gebietstyp geltenden Abstandsregeln müssen bei der Planung der Vorranggebiete eingehalten werden. Das sind im Gewerbegebiet andere Regelungen als im Wohngebiet. Es gelten gesetzliche Abstände von 600 m im Außenbereich darüber hinaus werden 800 m Abstand zu Wohngebieten eingehalten. Für Industrie-/ Gewerbegebieten hängen die Abstände von der konkreten Art des Gewerbegebiets ab. Beim Bau von Windkraftanlagen müssen bestehende immissionsschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden.

**Wie groß ist der Abstand um eine Landmarke?**

Je nach Landmarke wird ein individueller Schutzradius eingehalten, hier gibt es keine festgelegten pauschalen Abstandswerte.

**7. Weiteres Verfahren und Beteiligungsmöglichkeiten**

**Wie kann sich die Öffentlichkeit an der Ausweisung der Vorranggebiete beteiligen?**

Der Gesetzgeber sieht vor, dass alle Interessierten die Unterlagen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in den Landratsämtern und in der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart sowie im Internet einsehen können. Die Unterlagen liegen dort bis zum 16.12.2023 aus. Der Verband Region Stuttgart bietet zusätzlich sieben Informationsveranstaltungen an, um das Verfahren und die Kriterien der Flächenauswahl direkt zu erläutern sowie über Beteiligungsmöglichkeiten zu informieren. Die im Rahmen dieser Veranstaltungen aufgetretenen Fragen werden protokolliert und auf der Homepage des Verbandes bereitgestellt.

Bis zum 2.2.2024 können schriftliche Stellungnahmen über folgende Wege abgegeben werden:

- E-Mail: [windenergie@region-stuttgart.de](mailto:windenergie@region-stuttgart.de)
- Post: Verband Region Stuttgart, Kronenstraße 25, 70174 Stuttgart
- Beteiligungsplattform: [www.region-stuttgart.org/de/bereiche-aufgaben/regionalplanung/wind/](http://www.region-stuttgart.org/de/bereiche-aufgaben/regionalplanung/wind/)

**Was müssen die Gemeinden in ihren Stellungnahmen berücksichtigen?**

Wichtig für den Planungsprozess und eine möglichst gute Planqualität sind folgende Aspekte, die durch die Gemeinden überprüft und kommuniziert werden können:

- Sind alle bestehenden und im FNP dargestellten geplanten Wohngebiete auch in der Planung enthalten?
- Sind alle Sondernutzungen im Außenbereich enthalten?
- Sind alle Wohngebäude im Außenbereich enthalten (hier sind 600m im Radius als Abstand wichtig)?
- Wie sind die langfristigen Entwicklungsperspektiven der Kommunen, insbesondere die Wohnentwicklung (über den FNP hinaus) berücksichtigt?

**Wie wird mit den Stellungnahmen umgegangen?**

Sämtliche Stellungnahmen werden geprüft. Die Geschäftsstelle des Verband Region Stuttgart erarbeitet Vorschläge zum Umgang mit den Stellungnahmen. Die abschließende Entscheidung liegt

bei der Regionalversammlung. Die Beschlussfassung in der Regionalversammlung wird für 17.4.2024 angestrebt. Alle, die eine schriftliche Stellungnahme abgegeben haben, erhalten nach Abschluss des Verfahrens eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis.

**Werden alle Stellungnahmen bis zur Sitzung der Regionalversammlung im 17. April 2023 geprüft?**

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, dass jede einzelne Stellungnahme geprüft und in die Beratung der Regionalversammlung eingeht. Falls bis zum 17. April 2023 nicht alle Stellungnahmen geprüft werden können, wird die Behandlung entsprechend verschoben.

**Was passiert, wenn sich aufgrund der Stellungnahmen der Plan stark ändert?**

Bei relevanten Änderungen wird eine erneute Offenlage der Planunterlagen erforderlich.

**Welche Auswirkung hat eine Stellungnahme auf die Genehmigung eines Windrads?**

Es sind zwei Ebenen zu unterscheiden: Das Planungsverfahren und das spätere Genehmigungsverfahren.

Hier geht es um das **Planungsverfahren** zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist zwingend vorgesehen und die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben. Die Regionalversammlung wird sich mit allen eingehenden Stellungnahmen auseinandersetzen. Diese beeinflussen somit die Entscheidungsfindung der Regionalversammlung und stellen einen wichtigen Teil des Planungsverfahrens dar. Im aktuellen Planentwurf sind mehr Flächen als gesetzlich vorgeschrieben, vorgesehen (2,6% statt 1,8%). Somit hat die Regionalversammlung Handlungsspielraum und kann auf die eingehenden Stellungnahmen von Gemeinden, Verbänden und Öffentlichkeit reagieren, ohne damit das Erreichen des Flächenzieles zu gefährden.

Am Ende des Verfahrens steht der Teilregionalplan Windenergie mit ausgewiesenen Vorranggebieten. Soll später in einem Vorranggebiet eine konkrete Anlage gebaut werden, ist ein **Genehmigungsverfahren** notwendig. Hier ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei größeren Windparks ab 20 Windkraftanlagen verbindlich vorgegeben, bzw. bei kleinen Parks ab drei Anlagen, falls eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig wird. In der Regel informiert allerdings der Vorhabenträger die Öffentlichkeit freiwillig über das Vorhaben.

**Haben Bürgerentscheide einen Einfluss auf die Regionalplanfortschreibung?**

Nein. Der Regionalplan kann nicht durch einen Bürgerentscheid aufgehoben werden.

**Gab es vorab die Möglichkeit für Gemeinden, selbst Flächen vorzuschlagen?**

Im Vorfeld des Verfahrens wurden alle Gemeinden angeschrieben und auch in unterschiedlichen Veranstaltungen über das Verfahren zur Ausweisung der Vorranggebiete informiert. Dabei wurden die Gemeinden auch gebeten, eigenen Planungen – insbesondere auch zur Erweiterung von Siedlungsflächen – mitzuteilen. Davon wurde auf unterschiedliche Art Gebrauch gemacht – ein offizielles Beteiligungsverfahren war dies allerdings nicht. Insbesondere bestand nicht die Möglichkeit, „Wunschflächen“ für Windkraftanlagen direkt als Vorranggebiete „anzumelden“. Vielmehr wurde der Planentwurf auf Basis des Windatlas, rechtlicher und regionalplanerischer Ausschlusskriterien sowie planerischer Abwägungskriterien erstellt. Zu diesem Planentwurf können nun Stellungnahmen seitens der Gemeinde und der Öffentlichkeit eingereicht werden. Sämtliche Stellungnahmen werden geprüft und abgewogen. Gegebenenfalls können so Standorte auf Vorschlag der Gemeinden aufgenommen werden.

**Bedeutet die Einhaltung des 800m-Abstands zu den Vorranggebieten, dass die Gemeinde keine Baugebiete mehr ausweisen kann?**

Der gesetzlich zur Einhaltung bestehender Immissionsschutzbestimmungen erforderliche Abstand ist einzuhalten. Planungsrechtlich gesicherte Flächen seitens der Kommunen wurden in den Abstandsberechnungen bereits berücksichtigt.

### **Welchen Einfluss hat die Regionalwahl 2024 auf die aktuellen Planungen?**

Die gesetzliche Vorgabe, 1,8% der Regionsfläche für Windkraft auszuweisen, wird sich mit der Regionalwahl nicht ändern. Die Regionalversammlung, in der jeweiligen Zusammensetzung, hat weiterhin die Aufgabe, bis zum 30.09.2025 die Teilfortschreibung des Regionalplans – wenn das Flächenziel erreicht werden soll.

## **8. Immissionen**

### **Welche Rolle spielt Schall/Lärm?**

Das Thema Schall und der Schutz vor sonstigen Immissionen (Licht, Schatten, Infraschall) wird durch einen Vorsorgeabstand zur Wohnbebauung behandelt. Im Genehmigungsverfahren (wenn ein Projektierer eine konkrete Anlage plant) wird auf der Grundlage spezieller Gutachten verbindlich geregelt, dass die entsprechenden Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit eingehalten werden.

### **Wie werden Anlagen im Regionalplan berücksichtigt, die besonders exponiert sind?**

Die Immissionsbelastung, d.h. Schall und Schattenwurf, die von Windkraftanlagen ausgehen, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für eine konkrete Anlage und den konkreten Standort geprüft. Auch die Wirkung von besonders exponierten Lagen finden dabei Berücksichtigung.

### **Woher werden Daten zu Schallimmissionen bezogen? Werden diese selbst durch den Verband Region Stuttgart erhoben?**

Nein, der Verband erhebt keine eigenen Daten zu Schallimmissionen. Der Regionalverband orientiert sich in seinen Planungen an der Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Lärmschutzwerte und den dazu erforderlichen Abständen. Eine konkrete Untersuchung erfolgt im Genehmigungsverfahren für konkrete Anlagentypen, -höhen und -standorte.

### **Das im Vortrag zitierte Papier zu Infraschall der LUBW wurde 2014 veröffentlicht und bezieht sich auf alte Anlagen. Bei den heutigen moderneren Anlagen bedarf es einer erneuten Prüfung. Warum orientiert man sich an einer veralteten Studie?**

Wenngleich die Studie bereits einige Jahre alt ist, stellte sie eine starke Korrelation zwischen Lärmausbreitung und Infraschallbelastung fest, die noch heute gilt. Das bedeutet, wenn man Anlagen eine ausreichende Entfernung zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte einhalten, sind auch relevante Wirkungen durch Infraschall nicht zu erwarten.

## **9. Weitere Themen**

### **Warum wird in dieser Veranstaltung nicht auch über Photovoltaik informiert?**

Ursprünglich gab es die Regelung des Landes Baden-Württemberg, 2% der Flächen für Windkraft und Photovoltaik auszuweisen, wobei jede Region selbst entscheiden konnte, wie die Anteile auf Windkraft und Photovoltaik verteilt werden. Mit der neuen gesetzlichen Vorgabe des Bundes ist diese Regelung hinfällig, da die gesetzliche Regelung klar vorgibt, dass 1,8% der Fläche nur für Windkraft ausgewiesen werden müssen. Der Verband Region Stuttgart führt für jedes der (sehr komplexen) Themen Photovoltaik und Windkraft ein eigenständiges Planungsverfahren durch. Beide Themen werden aktuell bearbeitet. Die Offenlage zum Thema Photovoltaik ist im kommenden Frühjahr vorgesehen.

### **Ist klar festgelegt, wo Windkraft- und wo Photovoltaik-Anlagen entstehen können?**

Es sind 1,8% der Flächen für Windkraft und 0,2% der Flächen für Photovoltaik auszuweisen. Die Ausweisung entsprechender Flächen erfolgt in getrennten Planungsverfahren.

**Können Gemeinden den Ausbau der Windenergie mit einem anderen Energieträger, z.B. Freiflächen-Photovoltaik, ersetzen?**

Ursprüngliche plante das Land Baden-Württemberg, dass jede Region ihren eigenen Energiemix entwickeln kann, unter der Voraussetzung, dass insgesamt 2% Fläche für den Gewinn erneuerbarer Energien ausgewiesen werden. Diese Regelung wurde nun durch die verpflichtende Ausweisung von 1,8% der Regionsfläche für Windkraft und 0,2% für Freiflächen-PV ersetzt. Gemeinden können dies Vorgaben nicht durch andere Maßnahmen „ausgleichen“. Gemeinden steht es allerdings offen, zusätzlich Dach- oder auch Freiflächen für PV zu nutzen.

**Inwiefern hat die Regionalversammlung einen Einfluss darauf, welche Materialien (Stichwort: SF6, ein Gas, das zur Isolierung verwendet wird) in den WEA verbaut werden?**

Die Regionalplanung hat die Aufgabe, Flächen bereitzustellen. Der Regionalverband hat keinerlei Einfluss auf den Verbau konkreter Materialien.

**Gibt es ähnliche Veranstaltungen auch für die Wärmeversorgung einer Gemeinde?**

Wärmeplanung ist Aufgabe der Kommunen und diese entscheiden auch über die Beteiligungsmöglichkeiten.

**10. Spezielle Themen in den einzelnen Teilräumen**

**Landkreis Böblingen**

**Die Mehrheit des Gemeinderats und der Verwaltung von Sindelfingen ist für Windkraft, allerdings wird als Argument dagegen immer die Flugsicherung angeführt. Welches Gewicht hat die Flugsicherung vor diesem Hintergrund?**

Die Flugsicherung ist eine von vielen Fachbehörden, die am Planungsprozess beteiligt wird und eine Stellungnahme abgeben kann. Allerdings behält sich die Flugsicherung zumeist vor, erst im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens, wenn es also um konkrete Standorte (und nicht wie aktuell um das Ausweisen von möglichen Flächen) geht, eine Stellungnahme abzugeben.

**Sind im Naturpark Schönbuch Flächen für Windenergie vorgesehen?**

Im Naturpark Schönbuch gibt es keine Vorranggebiete. Das bedeutet allerdings nicht, dass dies in allen Naturparks so ist.

**Gibt es Anträge für Windkraftanlagen im Kreis Böblingen?** Es gibt zwei potenzielle Standorte, wo es eventuell zu einer Antragstellung kommen könnte: im Bereich BB-07 (Stadtwerke Stuttgart; hierzu gibt es eine Projekthomepage) und Flächen im Bereich BB-19 (Fa. Natursteinwerk Schäfer; hier fand schon eine Öffentlichkeitsinformation statt).

**Landkreis Esslingen**

**Woran liegt es, dass im Landkreis Esslingen nur 4 Standorte gefunden wurden? Warum fehlt der Standort ES-02?**

Die geringe Anzahl an Vorranggebieten im Landkreis Esslingen ergibt sich durch rechtliche Ausschlusskriterien wie die hohe Dichte an Siedlungs- und Verkehrsflächen (z.B.: Flughafen) und naturräumlichen Restriktionen (Pflege- und Kernzone des Biosphärengebiets Schwäbische Alb zahlreiche Natura 2000- Gebiete).

## Stuttgart

### **Warum befindet sich in und um Stuttgart nur ein einziges Vorranggebiet?**

Stuttgart ist der Kern eines dicht besiedelten Ballungsraumes. Rechtliche Ausschlusskriterien (z.B. Siedlungs- und Verkehrsflächen) und Abstände zur Wohnbebauung führen dazu, dass sich kaum Vorranggebiete ausweisen lassen.

## Landkreis Göppingen

### **Adelberg ist ein staatlich anerkannter Erholungsort. In der Vergangenheit legte die Gemeinde etliche Gutachten (z.B. Artenschutz, Schallimmission) vor und bewirkte damit die Reduzierung von acht geplanten WEA auf zwei. Was bedeutet die Ausweisung der Vorranggebiete und damit der mögliche Bau von weiteren WEA für die Erholungsfunktion des Erholungsgebiets Kaisersträßle?**

Aus dem Planentwurf kann nicht auf eine konkrete Anlagenzahl geschlossen werden. Im vergangenen Planungsverfahren wurden ca. 0,6% der Regionsfläche für Windkraft ausgewiesen, es handelte sich damals also um wesentlich weniger Flächen als die heute gesetzlich erforderlichen 1,8%. Deshalb werden alle Gebiete der Region abermals geprüft. Alles, was Gemeinden in den Stellungnahmen einbringen, wird von der Regionalversammlung in die Entscheidungsfindung einbezogen. Gibt es Gründe für den Ausschluss oder die Anpassung des Gebiets, werden die Vorranggebiete im Planentwurf angepasst.

### **Was wird für den Windenergieausbau in Adelberg an Infrastruktur benötigt?**

Da bisher nicht prognostizierbar ist, ob und wie viele Anlagen in Adelberg gebaut werden, lassen sich hinsichtlich der Infrastruktur keine Angaben machen.

Im Allgemeinen gilt jedoch, dass für den Bau von Windkraftanlagen Zufahrtsstraßen, Leitungen (meist unterirdisch verlaufend) sowie Umspannanlagen benötigt werden. Für die Zufahrt werden prioritär vorhandene Straßen genutzt.

### **Baiereck ist aus allen Himmelsrichtungen von Vorranggebieten umgeben. Kommt es hier zukünftig zu einer Kumulierung der Schallimmission?**

Im Gebietssteckbrief ist die Kumulationen der Umweltwirkungen in einem 2 Kilometer Radius aufgeführt. Genauere Schallimmission und deren Zusammenwirken werden in weiteren Gutachten im konkreten Genehmigungsverfahren geprüft.

### **Unterberg, Oberberg und Adelberg scheinen von Vorranggebieten umzingelt. Wie definieren Sie Umzingelung?**

Ausgangspunkt der Betrachtung ist der Ortsrand; das Vorranggebiet muss einen Mindestabstand von 800 m zur Wohnbebauung einhalten. Es wird ein Radius von 3500 m betrachtet. Innerhalb dieses Radius dürfen maximal 2 x 120° mit Vorranggebieten belegt sein, wenn diese durch einen Korridor von jeweils 60° voneinander getrennt sind. Eine graphische Darstellung zum Schutz vor visueller Überlastung ist auch den Power-Point-Folien auf der Website des Regionalverbands zu entnehmen.

### **Liegen dem Regionalverband bereits ältere Beschwerden aus bestimmten Gebieten, z.B. Adelberg, vor?**

Es handelt sich bei der Teilfortschreibung des Regionalplans um ein eigenes Planungsverfahren. Die Planungen basieren auf vorhandenen Umweltdaten. Die Bevölkerung und die Gemeinden sind jetzt dazu aufgerufen, weitere Informationen zu lokalen Themen (Artenschutz, Siedlungsentwicklung, etc.) im Rahmen der Stellungnahmen mitzuteilen.

## Rems-Murr-Kreis

**Um die Gemeinde Spiegelberg wurden insgesamt sieben Vorranggebiete ausgewiesen, was ungefähr 5% der Gemeindefläche entspricht. Wie kann es sein, dass 5% der Gemeindefläche ausgewiesen sind, wo doch nur ein Ausweisungsziel von 1,8% angestrebt wird?**

Das 1,8%-Flächenziel gilt für die gesamte Region Stuttgart und kann nicht auf Gemeindeebenen bezogen werden. Es gibt in der Region Stuttgart mehrere Gemeinden, bei denen mehr als 1,8% der Gemeindefläche als Vorranggebiet ausgewiesen wurden. Gleichzeitig gibt es sehr viele Gemeinden, auf deren Gemarkung sich keine geeigneten Standorte finden.

**Wie viel Prozent der Vorranggebiete im Rems-Murr-Kreis liegen im Wald? Wie wird sichergestellt, dass weiterhin Erholung im Wald möglich sein wird?**

Circa 2/3 der Vorranggebiete in der Region liegen im Wald, da die besonders windhöffigen Höhenlagen meist bewaldet sind. Im Wald ergibt sich insgesamt eine geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Falls Vorranggebiete in Waldgebieten mit besonderen Erholungsfunktionen vorgesehen sind, kann dies in den Stellungnahmen thematisiert werden.

## **Schurwald**

**Ist der Schurwald Naturschutzgebiet?**

Teile des Schurwaldes sind Landschaftsschutzgebiet, kein Naturschutzgebiet. Naturschutzgebiete werden im Planentwurf inklusive eines 200 m-Puffers freigehalten. In Naturparken und Landschaftsschutzgebieten (wie etwa Teilen des Schurwalds und dem Schwäbisch-Fränkischen Wald) können Windkraftanlagen allerdings zulässig sein.